

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

Erbschaft

Unternehmen

§

Gesellschaften

Steuern

Umsatz

Jahresabschluss

Zinsen



Werbungskosten

Gewinne

Darlehen

Verordnung

Fristen

Wirtschaft



Leistung

Betriebsausgaben

2016

SVI

Kapital

Bilanzen

Löhne

Recht

THEMA 1:

Erbschaftsteuerreform

THEMA 2:

Verschärfungen im
internationalen Steuerrecht

THEMA 3:

Brexit und die möglichen
steuerlichen Folgen



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach monatelangen Verhandlungen haben sich die Spitzen von CDU, CSU und SPD am 20.6.2016 endlich auf die Erbschaftsteuerreform geeinigt. Mittlerweile hat der Bundestag das Gesetz beschlossen. Allerdings hat der Bundesrat am 8.7.2016 den Vermittlungsausschuss angerufen. Daher bleibt die endgültige Reform weiter abzuwarten.

Ein weiteres aktuelles Thema ist der Brexit. Die konkreten Auswirkungen und die damit verbundenen steuerlichen Folgen, die auch deutsche Unternehmen treffen werden, sind derzeit noch nicht absehbar. Nach dem noch nicht erfolgten offiziellen Austrittsantrag dauert es voraussichtlich noch zwei Jahre, ehe Großbritannien tatsächlich aus der EU ausscheiden wird. Offen ist, wie Großbritannien und die EU ihre Handelsbeziehungen anschließend gestalten werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative und aufschlussreiche Lektüre sowie einen schönen Sommer 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LOEBA-Team

INHALT

| | |
|---|-----------|
| WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE | 3 |
| STEUERN | 4 |
| Erbschaftsteuerreform | 4 |
| BEPS-Gesetzentwurf gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen | 4 |
| Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen | 5 |
| Entwurf der „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung“ | 5 |
| Förderung der E-Mobilität | 6 |
| Gesetzentwurf zur Verhinderung von Kassenmanipulationen | 6 |
| Der Brexit und Konsequenzen für Unternehmen | 7 |
| China: Verschärfung der chinesischen Definition von Betriebsstätten | 7 |
| Zeitnahe Verrechnungspreisdokumentation für Geschäftsvorfälle mit Auslandsbezug | 8 |
| Namensnutzung im Konzern | 9 |
| Nennkapitalrückzahlungen durch EU/EWR-Kapitalgesellschaften | 9 |
| Kein Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer | 9 |
| Gewerbesteuerliche Kürzung der Verlustanteile eines stillen Gesellschafters | 10 |
| Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer kostet Umsatzsteuer | 10 |
| Nutzungsausfallentschädigung für bewegliche Wirtschaftsgüter | 11 |
| Mahlzeitengestellung während einer Auswärtstätigkeit | 11 |
| Umsatzsteuerliche Organschaft bei Personengesellschaften | 12 |
| Vorsteuerabzug und vollständige Rechnungsanschrift | 12 |
| Berichtigung der Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren | 13 |
| Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete bei verbilligter Vermietung | 14 |
| Entfernungspauschale bei Vermietungseinkünften | 14 |
| Keine Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer | 15 |
| RECHT | 16 |
| Bundesgerichtshof verschärft Steuerstrafrecht | 16 |
| JAHRESABSCHLUSS | 16 |
| Referentenentwurf – Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung | 16 |
| Geänderte Abzinsung von Pensionsrückstellungen und Gewinnabführungsverträge | 17 |
| KURZNACHRICHTEN | 18 |
| AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS | 19 |

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

August

- 31.8.2016** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 für große und mittelgroße GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.8.2016** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen bis zum 31.8.2016 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2015 zurückwirken zu können.

September

- 30.9.2016** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2015 durch deutsche und ausländische EU-Unternehmer. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

- 31.10.2016** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2017 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2016** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2016 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2016** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2016: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2016** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Deutsche und ausländische EU-Unternehmen mit Eingangsrechnungen aus dem jeweiligen EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Für Unternehmer und Familiengesellschaften

Das Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer wurde vom Bundestag beschlossen.

Gegenüber den bisherigen Entwürfen sieht es Erleichterungen in einigen Details vor.

Die Regelungen zum Verwaltungsvermögen werden leicht verändert. Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel sind generell steuerpflichtig.

Der Bewertungsfaktor wird auf max. 12,5 beschränkt.

Für Familienunternehmen sind Bewertungsabschläge vorgesehen.

Höhere Steuerbelastungen ergeben sich für Erwerbe von mehr als 90 Mio. €.

Die neuen Regelungen sollen rückwirkend zum 1.7.2016 in Kraft treten.

Für international tätige Unternehmen

Am 1.6.2016 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines ersten BEPS-Anpassungsgesetzes veröffentlicht.

Folgende wesentlichen Änderungen sind geplant:

- Automatische Mitteilungen an andere europäische Finanzbehörden

Erbschaftsteuerreform

Der Bundestag hat das neue Erbschaftsteuergesetz verabschiedet. Dagegen hat der Bundesrat am 8.7.2016 den Vermittlungsausschuss angerufen. Daher wird sich die endgültige Verabschiedung mindestens bis in den Herbst 2016 verzögern.

Aus Sicht des Mittelstands sind einige Erleichterungen gegenüber den bisherigen Entwürfen enthalten. Dies sind insbesondere die Begünstigung einer nachträglichen Verwendung von Verwaltungsvermögen für Investitionen sowie niedrigere Bewertungen.

Die Definition des Verwaltungsvermögens bleibt nahezu unverändert. Allerdings stellen Verwaltungsvermögen nach Kürzung eines Freibetrags von 10% des Unternehmenswerts sowie junges Verwaltungsvermögen grundsätzlich steuerpflichtiges Vermögen dar. Finanzmittel sind in Höhe von 15% des Unternehmenswertes grundsätzlich unschädlich. Dabei gelten sog. junge Finanzmittel (innerhalb der letzten zwei Jahre in das Betriebsvermögen eingelegt) immer und ohne Kürzungen als steuerpflichtiges Verwaltungsvermögen.

Der im vereinfachten Ertragswertverfahren verwendete Vervielfältiger wird auf 10 bis max. 12,5 beschränkt (derzeit beträgt er 17,85). Hierdurch werden die steuerlichen Unternehmenswerte deutlich gesenkt.

Familienunternehmen können mit einem Abschlag von 30% auf den Unternehmenswert rechnen, wenn bestimmte sehr lange Bindungsfristen in den Gesellschaftsverträgen berücksichtigt sind.

Das sog. Abschmelzungsmodell und die individuelle Bedarfsprüfung bleiben mit Änderungen im Detail bestehen. Große Unternehmen mit Werten von mehr als 90 Mio. € pro Erwerb haben allerdings mit höheren Steuerlasten zu rechnen.

Die Stundungsregelungen für die Zahlung der Erbschaftsteuer sind stark erweitert worden, was wirtschaftlich zur Abmilderung der Steuerlast führt.

Die neuen Regelungen sollen rückwirkend zum 1.7.2016 in Kraft treten.

BEPS-Geszentwurf gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen

Am 1.6.2016 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen (sog. erstes BEPS-Anpassungsgesetz) veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung von Vorgaben und Empfehlungen der EU bzw. OECD zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen durch grenzüberschreitende Sachverhalte.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- Einführung automatischer Mitteilungen deutscher Finanzbehörden an die übrigen EU-Staaten über steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen bezüglich grenzüberschreitender Sachverhalte international verbundener Unternehmen

- Erweiterung der Aufzeichnungspflichten von Unternehmen im Bereich der internationalen Verrechnungspreise durch Einführung eines dreistufigen Aufbaus der Verrechnungspreisdokumentation
- Erstellung und Mitteilung von länderbezogenen Berichten durch multinational tätige Unternehmen (sog. Country-by-Country-Reporting)
- Beseitigung von Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

Die geplanten Änderungen bei den Aufzeichnungspflichten sollen bereits ab 2016 gelten. Wir empfehlen Ihnen daher, sich möglichst umgehend mit den Neuregelungen zu beschäftigen.

Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen

Die Veröffentlichung der sog. Panama Papers führte weltweit zu Empörung. Als Reaktion hierauf einigten sich das Bundesfinanzministerium und die Finanzminister der Länder über folgende Verschärfungen des Steuerrechts:

- Die Meldepflichten im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Unternehmen sollen verschärft und der derzeitige Bußgeldrahmen von bis zu 5.000 € auf 25.000 € erhöht werden.
- Die Einigung sieht eine neue steuerliche Anzeigepflicht für Banken vor. Diese sollen den Finanzbehörden mitteilen, welche Beteiligungen an Briefkastenfirmen oder sonstigen wirtschaftlichen Beziehungen zu Briefkastenfirmen sie vermittelt oder hergestellt haben.
- Das Bankgeheimnis wird gegenüber Steuerbehörden aufgehoben.

Darüber hinaus sollen weitere Auskunftspflichten für Banken eingeführt und den Finanzbehörden umfangreich erweiterte Befugnisse im Bereich von Auskunftersuchen an Banken verschafft werden.

Im Falle von nicht deklarierten Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen ist geplant, eine zehnjährige Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist zu schaffen. Damit können entsprechende Fälle deutlich länger verfolgt werden.

Außerdem soll die Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden, wodurch sich die strafrechtlichen Verjährungsfristen auf zehn Jahre verlängern.

Entwurf der „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung“

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.3.2016 den Entwurf der „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung“ veröffentlicht. Mit dem 152 Seiten umfassenden Schreiben soll insbesondere die Anwendung des sog. Authorised OECD Approach konkretisiert werden. Danach sind Betriebsstätten die Gewinne zuzurechnen, die sie erzielen würden, wenn sie selbständige und unabhängige Unternehmen wären.

In dem Entwurf konkretisiert die Finanzverwaltung ihre Sichtweise hinsichtlich der Zuordnung von Personal und Vermögenswerten sowie der Bestimmung des Dotationskapitals. Darüber hinaus enthält er Übergangsregelungen und den Anwendungsvorrang von Doppelbesteuerungsabkommen.

- Erweiterung der Verrechnungspreisdokumentation
- Country-by-Country-Reporting
- Beseitigung von Unsicherheiten bei Doppelbesteuerungsabkommen

Die Änderungen bei den Aufzeichnungspflichten sollen bereits ab 2016 gelten.

Für alle Steuerpflichtigen

Nach der Veröffentlichung der sog. Panama Papers sind folgende Verschärfungen des Steuerrechts geplant:

- Verschärfung der Meldepflichten des Steuerpflichtigen
- Einführung einer steuerlichen Anzeigepflicht für Banken betreffs Briefkastenfirmen
- teilweise Aufhebung des Bankgeheimnisses

Darüber hinaus sollen Finanzbehörden umfangreichere Auskunftersuchen an Banken stellen können.

Steuerliche und

strafrechtliche Verjährungsfristen werden erheblich verlängert.

Für international tätige Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.3.2016 den Entwurf der „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung“ veröffentlicht.

Geregelt werden Details betreffend die Zuordnung von Mitarbeitern, Vermögenswerten und Kapital zu einer ausländischen Betriebsstätte.

Der Entwurf ist noch wenig praxistauglich. Die endgültige Version ist für die zweite Jahreshälfte 2016 geplant.

Für alle Steuerpflichtigen

Der Kauf eines neuen, rein elektrischen Fahrzeugs soll künftig mit 4.000 € und der Kauf eines sog. Plug-in-Hybriden mit 3.000 € gefördert werden.

Neue Elektrofahrzeuge sind für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Zudem soll die Aufladung der Batterien durch den Arbeitgeber kein geldwerter Vorteil sein.

Die Kaufprämien sollen rückwirkend ab dem 18.5.2016 gelten.

Für Unternehmer, die elektronische Kassen einsetzen

Das Bundesfinanzministerium hat einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Kassenmanipulationen vorgelegt.

Geregelt werden:

- Technische Einrichtungen gegen Manipulationen
- Einführung einer Kassen-Nachschaub
- Sanktionen bei Verstößen

Problematisch ist, dass Zuordnungsentscheidungen bereits in den für die Verrechnungsdokumentation erforderlichen Hilfs- und Nebenrechnungen festzuhalten sind. Hierdurch wird die Regelung, nach der die Verrechnungsdokumentation für gewöhnliche Geschäftsvorfälle erst auf Anfrage der Betriebsprüfung innerhalb von 60 Tagen vorgelegt werden muss, weitgehend ausgehebelt.

Für die Praxis kann der Entwurf nur als Orientierungshilfe dienen, da die Beispiele stark vereinfacht sind und praktische Probleme auch mit den jetzigen Erläuterungen nicht gelöst werden können. Es besteht Nachbesserungsbedarf. Das endgültige Schreiben ist für die zweite Jahreshälfte 2016 geplant.

Förderung der E-Mobilität

Das Bundeskabinett hat am 18.5.2016 eine Förderung für Elektrofahrzeuge beschlossen.

Der Kauf eines neuen, rein elektrisch betriebenen Fahrzeugs wird mit 4.000 € gefördert. Zudem wird bei sog. Plug-in-Hybriden eine Prämie von 3.000 € gewährt. Es werden Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis des jeweiligen Basismodells von 60.000 € gefördert. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zahlt die Prämie aus. Die Anträge können online gestellt werden. Die Förderung läuft spätestens 2019 aus bzw. sobald die Fördersumme in Höhe von 600 Mio. € aufgebraucht ist.

Die Bundesregierung fördert die E-Mobilität zusätzlich steuerlich, indem rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ab der Erstzulassung für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden.

Außerdem soll die Aufladung eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs auf Kosten des Arbeitgebers kein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer sein.

Die Europäische Kommission hat die Förderung am 16.6.2016 genehmigt. Nach Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates soll die Kaufprämie rückwirkend ab dem 18.5.2016 gelten.

Gesetzentwurf zur Verhinderung von Kassenmanipulationen

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.3.2016 einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Kassenmanipulationen vorgelegt. Der Gesetzgeber will damit die Steuerhinterziehung durch gefälschte Kassenabrechnungen bekämpfen.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen geplant:

- Elektronische Kassen sind durch eine technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen zu schützen.
- Es wird eine Kassen-Nachschaub eingeführt. Hierdurch kann das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen die Ordnungsmäßigkeit der Sicherheitseinrichtung und der Kassenführung überprüfen.
- Verstöße gegen die Pflicht zur Verwendung einer Kasse mit Sicherheitseinrichtung können künftig mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Vorschriften sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf noch am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens steht, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Der Brexit und Konsequenzen für Unternehmen

Die britischen Wähler haben sich am 23.6.2016 mehrheitlich gegen einen Verbleib in der EU entschieden. Das weitere Vorgehen des britischen Parlaments und der Regierung ist derzeit noch nicht absehbar.

Nach dem zu erwartenden offiziellen Austrittsantrag werden die Verhandlungen über die Konditionen des EU-Austritts beginnen. Sofern innerhalb von zwei Jahren keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Vereinigten Königreich und den übrigen Mitgliedsstaaten erzielt wird, kommt es zu einem automatischen Ausscheiden. Unabhängig vom Zeitpunkt und von der Art und Weise des Austritts drohen weitgehende rechtliche und steuerliche Änderungen. Die Folgen sind im Einzelnen noch nicht absehbar.

Folgende Themenfelder sollten u.a. im Blick behalten werden, um mögliche negative Auswirkungen zu minimieren:

- Britische Gesellschaften (z.B. plc, Ltd.), die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, könnten ihren zivilrechtlichen Status als Kapitalgesellschaft verlieren – mit weitreichenden Haftungsfolgen für ihre Gesellschafter.
- Europäische Aktiengesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich könnten ihre Rechtsgrundlage verlieren.
- Das Vereinigte Königreich wird mit Ausscheiden aus der EU grundsätzlich zum Drittland. Dies hätte weitreichende Konsequenzen im Bereich der Umsatzsteuer.
- In Konzernstrukturen könnten sich höhere Quellensteuerbelastungen auf Ausschüttungen und Lizenzzahlungen ergeben.
- Für Umwandlungsvorgänge unter Einbeziehung britischer Rechtsträger könnten steuerliche Begünstigungen entfallen.
- Sperrfristen für bereits erfolgte Umwandlungen könnten durch den Austritt verletzt werden.
- Die Stundung der Wegzugsteuer, die natürlichen Personen mit Wegzug in das Vereinigte Königreich gewährt wurde, könnte widerrufen werden.

Daneben kann es zu bedeutsamen Änderungen im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht kommen.

China: Verschärfung der chinesischen Definition von Betriebsstätten

Die OECD hat im Rahmen ihres Aktionsplans zur Erreichung eines einheitlichen Standards internationaler Steuerregelungen (sog. BEPS) eine Neudefinition von Betriebsstätten entworfen. Ziel dieser Maßnahme ist es, vermehrt eine Besteuerung in den Staaten zu erreichen, in denen Unternehmen tätig sind.

Der Fokus der OECD liegt dabei auf einer einheitlichen Definition des Betriebsstättenbegriffs. Betroffen sind insbesondere Exportunternehmen. Danach soll es in Zukunft unerheblich

Die Vorschriften sollen erstmals ab 2019 anzuwenden sein.

Für Steuerpflichtige mit wirtschaftlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich

Die möglichen Folgen des Brexit sind noch nicht absehbar.

Negative Konsequenzen könnten sich z.B. ergeben hinsichtlich:

- Anerkennung von britischen Rechtsformen in Deutschland
- ebenso betr. europäischer Rechtsformen (SE) im Vereinigten Königreich
- Umsatzsteuer
- höhere Quellensteuerbelastungen
- Wegfall von Begünstigungen
- Verletzung von Sperrfristen bei Umwandlungen
- Widerruf der Stundung der Wegzugsteuer

Für Unternehmen mit Aktivitäten in China

Die OECD hat einen neuen Diskussionsentwurf zur erweiterten Betriebsstätten-Definition vorgelegt.

Hiernach wird eine steuerpflichtige Betriebsstätte zukünftig deutlich

häufiger anzunehmen sein als nach bisheriger Rechtslage.

China beabsichtigt, diese Definition zu übernehmen. Dies kann bereits jetzt dazu führen, dass die neue Betriebsstätten-Definition angewendet wird.

Vertretermodelle und Auftragsfertigungen können dann eine Betriebsstätte begründen. Vorhandene Strukturen sind deshalb zu überprüfen.

Zudem verstärkt die chinesische Finanzverwaltung die steuerliche Überprüfung von Ausländern, die in China arbeiten, und von Chinesen mit Einkünften aus ausländischen Quellen.

Für international tätige Unternehmen

Die Verrechnungspreisdokumentation muss den Finanzbehörden innerhalb von 60 Tagen nach Aufforderung vorgelegt werden.

Für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle gelten deutlich kürzere Fristen und weitere Besonderheiten.

Als außergewöhnlich gelten alle Geschäftsvorfälle außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs.

sein, ob jemand die Ermächtigung hat, für den Exporteur im jeweiligen Ausland tätig zu sein und z. B. Verträge abzuschließen. Künftig ist lediglich zu prüfen, ob die im jeweiligen Ausland ausgeübte Tätigkeit auf einen Vertragsabschluss zugunsten des exportierenden Unternehmens abzielt. Schon dann soll eine steuerpflichtige Betriebsstätte des Exporteurs im jeweils anderen Land vorliegen. Darüber hinaus wird u. a. der Katalog der Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten, die keine Betriebsstätte begründen und damit noch nicht zu einer Steuerpflicht führen, eingeschränkt.

Es wird erwartet, dass diese Vorschläge der OECD kurzfristig zu einer deutlichen Verschärfung der chinesischen Betriebsstätten-Definition führen. Auch schon vor einer gesetzlichen Neuregelung ist den lokalen chinesischen Behörden eine extensive Auslegung zulasten international operierender Unternehmen mit Aktivitäten in China erlaubt. Damit werden vermehrt ausländische Unternehmen mit ihren Vertriebsaktivitäten in China steuerpflichtig.

Davon betroffen sind insbesondere folgende grenzüberschreitenden Aktivitäten, die es zu überprüfen gilt:

- Vertriebsmodelle (Indent Sales Models) mit Vertreterbüros in China ohne Entscheidungsmacht
- Auftragsfertigung und Auftragsvermittlung

Zudem bemühen sich die Steuerbehörden in China verstärkt, die Erhebung der Einkommensteuer von Ausländern in China zu „optimieren“. Dazu werden weitreichende Überprüfungen von Ausländern vorgenommen, die in China arbeiten.

Darüber hinaus geraten chinesische Privatpersonen hinsichtlich ihrer Einkünfte aus ausländischen Quellen verstärkt in den Fokus von Steuerprüfungen.

Zeitnahe Verrechnungspreisdokumentation für Geschäftsvorfälle mit Auslandsbezug

Verrechnungspreise für Geschäftsvorfälle mit ausländischen Konzerngesellschaften oder nahestehenden Personen sind zu dokumentieren. Bei gewöhnlichen Geschäftsvorfällen genügt die Übergabe der Dokumentation an die Finanzverwaltung innerhalb von 60 Tagen ab Anforderung.

Die Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind hingegen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich der Vorfall ereignet hat, zu erstellen. Der Finanzverwaltung ist die Dokumentation auf Anforderung innerhalb von 30 Tagen vorzulegen.

Als außergewöhnlich gelten insbesondere folgende Geschäftsvorfälle:

- Abschluss und Änderung langfristiger Verträge mit ausländischen verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen (z. B. Darlehensverträge, langfristige Dienstleistungs- oder Lieferverträge)
- Vermögensübertragungen im Falle von Umstrukturierungsmaßnahmen
- Übertragung und Überlassung von Wirtschaftsgütern und Vorteilen im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen
- Änderungen der Geschäftsstrategien, die Auswirkungen auf die Verrechnungspreisbildung haben
- Abschluss von Umlageverträgen

Bereits bei verspäteter Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation drohen Sanktionen, beispielsweise die Erhebung von Strafzuschlägen oder die Hinzuschätzung von steuerlichen Mehrgewinnen. Aus diesem Grund ist die Erstellung der Dokumentation – insbesondere bei anstehenden Betriebsprüfungen – stets rechtzeitig in Angriff zu nehmen.

Namensnutzung im Konzern

Überlässt eine deutsche Muttergesellschaft ihren ausländischen Tochtergesellschaften kostenlos ein Firmenlogo zur Verwendung bei deren Internetauftritten, stellt sich die Frage einer Gewinnerhöhung bei der Muttergesellschaft nach dem Außensteuergesetz. Der Bundesfinanzhof entschied hierzu am 21.1.2016, dass die bloße Namensüberlassung keine Geschäftsbeziehung und damit keinen einkommenserhöhenden Korrekturbetrag begründet.

Anders ist es bei einem Warenzeichen-Lizenzvertrag, der ein Recht zur Benutzung des Konzernnamens und des Firmenlogos als Warenzeichen für angebotene Produkte einräumt. Hier wird ein Zusammenhang zwischen Namensrecht und produktbezogenem Markenrecht hergestellt. Für die Überlassung eines derartigen Markenrechts ist grundsätzlich ein fremdübliches Entgelt zu fordern.

Nennkapitalrückzahlungen durch EU/EWR-Kapitalgesellschaften

Die Rückzahlung von Einlagen an die Gesellschafter einer deutschen Kapitalgesellschaft stellt keine Gewinnausschüttung dar und ist grundsätzlich steuerfrei.

Dies gilt auch für entsprechende Zahlungen durch Kapitalgesellschaften eines anderen Staates der EU bzw. des EWR. Hierfür ist allerdings eine besondere Feststellung über die Höhe der Einlagenrückzahlung dieser ausländischen Gesellschaft durch die deutschen Finanzbehörden erforderlich.

Diese Feststellung ist bis zum Ende des auf die Ausschüttung folgenden Kalenderjahres zu beantragen. Bis zur Vorlage des Feststellungsbescheides sind entsprechende Zahlungen als Gewinnausschüttungen in Deutschland steuerpflichtig.

Für Rückzahlungen aus dem Nennkapital, die vor dem 1.1.2014 erfolgt sind, gelten Erleichterungen. Solche Zahlungen können auch ohne einen entsprechenden Feststellungsantrag in Deutschland steuerfrei bleiben. Dies gilt auch dann, wenn ein entsprechender Antrag in der Vergangenheit abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Entsprechendes regelt das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4.4.2016.

Kein Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Bundesfinanzhof entschied am 11.11.2015, dass Arbeitszeit- oder Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nicht anerkannt werden. Auf solchen Konten werden nicht ausgezahlte Löhne bzw. Gehälter von Mitarbeitern erfasst, insbesondere für geleistete Überstunden oder Sonderzahlungen. Die entsprechenden Beträge werden den

Bei einer verspäteten Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation drohen Sanktionen.

Für international tätige Unternehmen

Die bloße Namensnutzung im Konzern begründet keine Geschäftsbeziehung, für die ein Entgelt anzusetzen ist.

Anders ist es bei einem Warenzeichen-Lizenzvertrag. Hier ist grundsätzlich ein fremdübliches Entgelt zu fordern.

Für Kapitalgesellschaften im EU/EWR-Ausland

Rückzahlungen von Einlagen sind keine steuerpflichtigen Dividendenerträge.

Dies gilt auch für Zahlungen von EU/EWR-Kapitalgesellschaften, soweit dies auf Antrag gesondert festgestellt wurde.

Der Antrag ist bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Vor dem 1.1.2014 erfolgte Rückzahlungen aus dem Nennkapital sind auch ohne bzw. bei einem abgelehnten oder zurückgenommenen Antrag steuerfrei.

Für Kapitalgesellschaften

Arbeitszeit- oder Zeitwertkonten werden für Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nicht anerkannt.

Die Bildung einer entsprechenden Rückstellung ist als verdeckte Gewinnausschüttung steuerlich nicht abziehbar.

Beim Gesellschafter-Geschäftsführer sind erst die späteren Auszahlungen steuerpflichtig.

Für Unternehmen mit stiller Beteiligung

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer sind gewisse Beträge hinzuzurechnen bzw. zu kürzen.

Dazu gehört auch der Gewinn- bzw. Verlustanteil eines stillen Gesellschafters.

Ergibt sich im Fall der Verlustübernahme durch einen stillen Gesellschafter insgesamt ein negativer Hinzurechnungsbetrag, erhöht dieser den Gewerbeverlust.

Für alle Arbeitgeber

Die Parkplatzgestaltung am Arbeitsplatz ist grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Mitarbeitern später ausgezahlt, z.B. bei Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung, einem vorzeitigen Ruhestand oder sonstigen arbeitsfreien Zeiten (Sabbatjahr etc.).

Laut Bundesfinanzhof ist ein GmbH-Geschäftsführer verpflichtet, seine Aufgaben im Interesse der GmbH auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten zu erledigen. Eine Abgeltung von Überstunden durch spätere Freizeit ist damit nicht vereinbar. In Höhe der für entsprechende Zeitwertkonten eines Gesellschafter-Geschäftsführers gebildeten Rückstellungen liegen daher verdeckte Gewinnausschüttungen vor. Damit können Zuführungen zu solchen Rückstellungen bei der GmbH nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Eine Steuerpflicht des begünstigten Gesellschafter-Geschäftsführers für diese verdeckten Gewinnausschüttungen entsteht erst bei Auszahlung der entsprechenden Beträge.

Gewerbsteuerliche Kürzung der Verlustanteile eines stillen Gesellschafters

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb bestimmte Beträge, die den Gewinn als Aufwand gemindert haben, teilweise wieder hinzuzurechnen. Dazu gehört neben einem Viertel der Schuldzinsen u.a. auch ein Viertel der Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters. Ein Freibetrag von 100.000 € ist bei den Hinzurechnungen zu berücksichtigen.

Erzielt der Inhaber des Handelsgewerbes einen Verlust und hat sich der stille Gesellschafter vertraglich zur anteiligen Verlustübernahme verpflichtet, stellt diese Verlustübernahme einen Ertrag des Inhabers dar. Dieser vermindert seinen Verlust.

Der Verlustanteil des stillen Gesellschafters ist dann zu 25% von anderen positiven gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen abzuziehen. Hierbei kann sich eine negative Summe der Hinzurechnungen ergeben. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war diese negative Summe nicht weiter zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen am 11.12.2015 und am 28.1.2016 entschieden, dass auch eine negative Summe der Hinzurechnungen bei der Berechnung der Gewerbesteuer einzubeziehen ist und dann den Gewerbeverlust erhöht. Dabei ist der Freibetrag von 100.000 € für bestimmte positive gewerbsteuerliche Hinzurechnungen nicht spiegelbildlich anzuwenden. Liegt in der Summe ein negativer Hinzurechnungsbetrag vor, erhöht dieser den Gewerbeverlust in voller Höhe.

Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer kostet Umsatzsteuer

Häufig stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern am Firmenstandort unentgeltlich oder verbilligt Park- oder Garagenplätze auf dem Betriebsgelände oder auf angemieteten Flächen zur Verfügung. Wenn dies im betrieblichen Interesse der Arbeitgeber geschieht, handelt es sich um lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitslohn. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Gestellung für die Dauer der Arbeitszeit erfolgt.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist der Sachverhalt differenzierter zu beurteilen:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Parkplatz unentgeltlich zur Verfügung, wird keine Umsatzsteuer erhoben.
- Wird der Parkraum hingegen voll entgeltlich oder verbilligt überlassen, unterliegt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof am 14.1.2016 entschieden.

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut, z.B. ein Fahrzeug, sowohl betrieblich als auch privat genutzt, kommt abhängig vom Umfang der betrieblichen Nutzung die Einordnung als Betriebsvermögen oder als Privatvermögen in Betracht. Da ein Wirtschaftsgut nicht teilbar ist, kann es nicht gleichzeitig oder teilweise im Betriebs- und Privatvermögen gehalten werden.

Fraglich war, wie Schadenersatzleistungen bei einem Unfall im Zusammenhang mit einem solchen Fahrzeug steuerlich zu behandeln sind. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27.1.2016 kommt es für die steuerliche Behandlung von Schadenersatzleistungen allein auf die Zuordnung des Autos zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen an:

- Ist das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet, ist der Schadenersatz in vollem Umfang Betriebseinnahme und damit steuerpflichtig.
- Wird der Wagen dem Privatvermögen zugeordnet, ist der Schadenersatz steuerfrei.

Hinweis:

An dieser Behandlung ändert sich nichts, wenn sich der Schaden während der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ereignet hat.

Mahlzeitengestellung während einer Auswärtstätigkeit

Führt ein Arbeitnehmer eine mehr als achtstündige eintägige oder eine mehrtägige Auswärtstätigkeit durch, ist steuerlich die Verpflegungspauschale von 12,00 € bzw. 24,00 € zu berücksichtigen.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während dieser Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit bis zu einem Wert von 60,00 € zur Verfügung und trägt er hierfür die Kosten, ist die Verpflegungspauschale um 4,80 € für ein Frühstück bzw. um 9,60 € für ein Mittag- und Abendessen zu kürzen.

Nimmt der Arbeitnehmer die arbeitgeberveranlasste Mahlzeit nicht ein, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine andere Mahlzeit im Rahmen der 60-Euro-Grenze zur Verfügung stellen. Die Verpflegungspauschale ist dann wie oben beschrieben zu kürzen. Bei Überschreitung des Grenzbetrags erfolgt eine Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Mahlzeit.

Leistet der Arbeitnehmer für die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit eine Zuzahlung, vermindert diese den Kürzungsbetrag. Es erfolgt eine „Kürzung der Kürzung“.

Umsatzsteuerlich ist zu unterscheiden:

- Die unentgeltliche Parkplatzüberlassung erfolgt umsatzsteuerfrei.
- Eine verbilligte oder voll entgeltliche Überlassung ist umsatzsteuerpflichtig.

Für alle Unternehmer

Ein Wirtschaftsgut kann nur entweder im Betriebs- oder im Privatvermögen gehalten werden.

Ob ein Schadenersatz für das Wirtschaftsgut betrieblich und damit steuerpflichtig oder privat und steuerfrei vereinnahmt wird, richtet sich einzig nach der Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Betriebs- oder Privatvermögen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern die Kürzung der Verpflegungspauschale.

Für alle Unternehmen mit Tochter-Personengesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat weitere Urteile zur Einbeziehung einer Personengesellschaft in eine umsatzsteuerliche Organschaft veröffentlicht.

Danach ist u. a. die Stimmenmehrheit an der Personengesellschaft für eine Organschaft ausreichend.

Die Reaktion der Finanzverwaltung steht derzeit noch aus. Bis 31.12.2016 wird wohl die alte Rechtslage weiter anwendbar sein.

Für alle Unternehmer

Für den Vorsteuerabzug müssen die Rechnungen die vollständige Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers enthalten.

Wird lediglich ein Postfach genannt, versagt der Bundesfinanzhof neuerdings den Vorsteuerabzug.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer nimmt an einer eintägigen Fortbildung von mehr als acht Stunden teil. In der Tagungsgebühr ist ein Mittagessen zum Preis von 30,00 € enthalten. Der Arbeitnehmer nimmt jedoch in einem Restaurant eine Mahlzeit im Wert von 25,00 € ein. Der Arbeitgeber erstattet die vorgelegte Rechnung nur in Höhe von 20,00 €.

| | | |
|---|----------|---------------|
| Verpflegungspauschale | | 12,00 € |
| Kürzung für gestelltes Mittagessen | 9,60 € | |
| Kürzung der Kürzung wg. Zuzahlung des Arbeitnehmers | - 5,00 € | - 4,60 € |
| Verbleibende steuerfreie Verpflegungspauschale | | <u>7,40 €</u> |

Umsatzsteuerliche Organschaft bei Personengesellschaften

Im Dezember 2015 hatte der Bundesfinanzhof u. a. entschieden, dass eine Personengesellschaft abweichend von der ausdrücklichen Regelung im Umsatzsteuergesetz unter bestimmten Bedingungen Organgesellschaft sein kann. Eine der Voraussetzungen war, dass der Gesellschafter (Organträger) mittelbar oder unmittelbar 100% der Stimmrechte an der Personengesellschaft halten muss. (siehe Ausgabe 1/2016, Seite 7 f.)

An der Stimmrechtsquote von 100% hält der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 19.1.2016 nicht mehr fest. Nunmehr soll für die Einbeziehung einer Personengesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis eine Stimmrechtsmehrheit ausreichend sein.

Das Bundesfinanzministerium hat sich hierzu noch nicht geäußert. Darum ist offen, welche Auffassung die Finanzverwaltung vertreten und wie die zeitliche Anwendung geregelt wird. Es ist davon auszugehen, dass die alte Rechtslage noch für Zeiträume bis 31.12.2016 unverändert gilt. Damit müssen betroffene Unternehmen nicht kurzfristig reagieren.

Empfehlung:

Bitte prüfen Sie bereits jetzt, ob für Sie die Einbeziehung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft ist, beispielweise zur Optimierung der Liquidität und des Vorsteuerabzugs. In diesen Fällen sollten Anträge auf Begründung einer Organschaft gestellt werden. Gern unterstützen wir Sie hierbei.

Vorsteuerabzug und vollständige Rechnungsanschrift

Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Unternehmer in Rechnungen den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers angeben. Fehlen diese Angaben, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Fraglich ist, ob der Begriff „vollständige Anschrift“ auch einen „Briefkastensitz“, insbesondere ein Postfach oder eine eigene Postleitzahl des Kunden bzw. Lieferanten, umfasst.

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil den Vorsteuerabzug aus Rechnungen versagt, die als Anschrift des Kunden lediglich ein Postfach angeben. Entscheidend ist für den Bundesfinanzhof, dass die Adressen

ausgewiesen werden, unter denen der Leistende und der Leistungsempfänger wirtschaftlich aktiv tätig sind (Straßenanschriften der Tätigkeitsorte).

Die Finanzverwaltung akzeptiert aktuell noch, dass Rechnungen lediglich das Postfach oder die Großkundenadresse enthalten. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich das Bundesfinanzministerium der Auffassung des Bundesfinanzhofs anschließen wird. Wir empfehlen daher, proaktiv die Straßenadressen der beteiligten Unternehmen auf den Rechnungen zu nennen. Sofern aus organisatorischen Gründen weiterhin eine Postfachanschrift verwendet wird, sollte die jeweilige Straßenadresse in der Rechnung zusätzlich angegeben werden.

Berichtigung der Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.5.2016 klarstellend geregelt, wie bezüglich der Umsatzsteuer auf noch offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eines insolventen Unternehmens zu verfahren ist. Danach ist der leistende Unternehmer wegen des Übergangs der Geschäftsführung auf den Insolvenzverwalter nicht mehr in der Lage, die Zahlungen aus seinen noch offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu vereinnahmen. Aus diesem Grund sieht die Finanzverwaltung eine Uneinbringlichkeit der Forderung für den bisherigen Unternehmer. Rechtsfolge hiervon ist, dass der bisherige Unternehmer die Bemessungsgrundlage um die Umsatzsteuer auf noch offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, zu korrigieren hat. Die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt verringert sich entsprechend.

Wenn der Insolvenzverwalter später den Zahlungseingang vereinnahmt, hat er die Umsatzsteuer aus der Insolvenzmasse zu begleichen.

Im Ergebnis wird also erreicht, dass die Finanzverwaltung hinsichtlich der Umsatzsteuer in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eines insolventen Unternehmens keinen Ausfall zu tragen hat. Denn die entsprechende Umsatzsteuer kann sie bei Forderungseingang vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse verlangen.

Die Berichtigungspflicht sieht die Finanzverwaltung abweichend von der bisherigen Handhabung auch für den Fall vor, dass beim leistenden Unternehmer nur ein sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird. Die Berichtigung betrifft offene Forderungen aus den Lieferungen und Leistungen, die bis zum Abschluss des Insolvenzeröffnungsverfahrens erbracht wurden.

Unternehmen, die Forderungen aus Leistungen an einen insolventen Kunden haben, dürfen die Umsatzsteuer in voller Höhe berichtigen, sobald bei diesem Kunden ein sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird. Der leistende Unternehmer muss dazu entsprechende Bestätigungen des Insolvenzverwalters einholen.

Die Finanzverwaltung akzeptiert derzeit noch Postfachadressen. Für die Zukunft empfehlen wir, diese durch die zusätzliche Angabe der Straßenadressen zu ergänzen.

Für alle Unternehmen

Auch ein sog. schwacher Insolvenzverwalter muss die Umsatzsteuer des insolventen leistenden Unternehmens korrigieren.

Andererseits können Unternehmen ihre Umsatzsteuerverbindlichkeiten vermindern, wenn bei einem Kunden ein sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird.

Für Vermieter

Die Wohnraummiete muss mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen, damit der Vermieter die Kosten für die Wohnung in vollem Umfang steuerlich geltend machen kann.

Die ortsübliche Miete kann auf folgende Weise ermittelt werden:

1. Vorherige Fremdmiete
2. Örtlicher Mietspiegel
3. Mietwertkalkulatoren der Finanzverwaltung, Internetportale

Alte Mietpreisspiegel, Mikrozensus 2010 oder Bausachverständigen-gutachten

Für Vermieter

Fahrtkosten können einkunftsmin-dernd geltend gemacht werden. Dabei ist zwischen Fahrten zur regelmäßigen Tätigkeitsstätte und sonstigen Fahrten zu differenzieren.

Auch Vermietungsobjekte können ausnahmsweise regelmäßige Tätigkeitsstätten darstellen, wenn ein

Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete bei verbilligter Vermietung

Ein Vermieter kann Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung in vollem Umfang steuerlich abziehen, wenn die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Insbesondere innerhalb einer Familie kann diese Regelung dazu führen, dass die Kosten trotz einer vergleichsweise niedrigen Miete zu 100 % geltend gemacht werden können. In der Praxis fällt die Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete jedoch oft schwer.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat eine Anweisung zur Ermittlung der ortsüblichen Miete bei Vermietungen an Angehörige oder Arbeitnehmer herausgegeben. Die ortsübliche Marktmiete umfasst danach sowohl die Kaltmiete als auch die umlagefähigen Kosten. Bei der Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete sieht die Anweisung ein mehrstufiges Ermittlungsverfahren vor:

1. Wenn die Wohnung vor der verbilligten Vermietung an fremde Dritte überlassen worden ist, kann die dort vereinbarte Miete als Vergleichsmaßstab dienen.
2. Wenn vorher nicht an Fremde vermietet wurde, sollen örtliche oder qualifizierte Mietspiegel sowie Mietdatenbanken zugrunde gelegt werden. Sind darin Rahmenwerte angegeben, gilt jeder dieser Werte – auch der unterste – als ortsüblich.
3. Wenn für die entsprechende Kommune keine Mietspiegel verfügbar sind, soll auf Mietwertkalkulatoren der Finanzämter oder auf Internetportale, wie z.B. www.immobilienscout24.de, zurückgegriffen werden.

Sollte die Ermittlung einer Vergleichsmiete auf diese Weise nicht möglich sein, müssen weitere Quellen, wie alte Mietpreisspiegel der Finanzverwaltung, der Mikrozensus 2010 oder Gutachten eines Bausachverständigen, verwendet werden.

Hinweis:

Dass die Höhe der Mieterträge von Verwandten oder Arbeitnehmern fremdüblich ist, muss nachvollziehbar dokumentiert und bei Bedarf der Finanzverwaltung dargestellt werden. Für bestehende Mietverhältnisse ist es empfehlenswert, die Höhe der Miete dementsprechend zu überprüfen, um den vollständigen Abzug der Kosten sicherzustellen.

Entfernungspauschale bei Vermietungseinkünften

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen entstehen, können einkunftsmin-dernd geltend gemacht werden. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen können mit 30 Cent pro Entfernungskilometer steuerlich angesetzt werden.
2. Sonstige Fahrten können mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 1.12.2015, dass auch die Vermietungsobjekte eines Steuerpflichtigen ausnahmsweise dessen regelmäßige Tätigkeitsstätten sein können. Entscheidend für diese Beurteilung sind die Anzahl der Fahrten und die Art der in den Vermietungsobjekten ausgeführten Tätigkeiten. In dem Urteilsfall hat der Steuerpflichtige

ein Mehrfamilienhaus saniert und dieses mehr als 160-mal im Jahr besucht. Damit hat er das Vermietungsobjekt nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit fortdauernd und immer wieder aufgesucht und es zu seiner regelmäßigen Tätigkeitsstätte gemacht. Gleiches könnte gelten, wenn der Vermieter Hausmeistertätigkeiten ausübt und dafür regelmäßig mehrmals pro Woche zu dem Objekt fährt. Dann sind nur jeweils 30 Cent pro Entfernungskilometer steuerlich absetzbar.

Sucht der Vermieter sein Vermietungsobjekt nur gelegentlich zu Kontrollzwecken oder bei einem Mieterwechsel auf, können die Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer mit 30 Cent angesetzt werden.

Keine Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof hat in einer Grundsatzentscheidung vom 27.7.2015 seine bisherige restriktive Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bestätigt. Danach kommt ein Abzug der Kosten nur bei (nahezu) ausschließlicher betrieblicher oder beruflicher Nutzung des Arbeitszimmers in Betracht. Außerdem muss der Raum büromäßig eingerichtet sein. Dies ist dann der Fall, wenn er mit einem Schreibtisch, Bücher- und Aktenschränken bzw. -regalen, Computer und ähnlichen Arbeitsmitteln ausgestattet ist, nicht aber mit Wohnmöbeln, wie z. B. einem Gästebett.

Anteilige Raumkosten für Arbeitszimmer, die sowohl zu Arbeitszwecken als auch zu Wohnzwecken genutzt werden, sind insgesamt nicht absetzbar. Dazu zählen auch Arbeitsecken in Räumen, die ansonsten privaten Zwecken dienen.

Hinweis:

Die Kosten für Einrichtungsgegenstände wie Schreibtisch, Aktenschrank oder Computer können auch bei Nichtanerkennung des häuslichen Arbeitszimmers einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Steuerpflichtiger sie nachhaltig und häufig besucht und dort regelmäßig Tätigkeiten ausübt. Dann werden die Fahrtkosten lediglich mit 30 Cent pro Entfernungskilometer steuerlich anerkannt.

Die Fahrtkosten für nur gelegentliche Besuche können mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden.

Für Privatpersonen

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass ein Abzug der Kosten für ein Arbeitszimmer nur bei (nahezu) ausschließlicher betrieblicher oder beruflicher Nutzung in Betracht kommt.

RECHT

Für alle Steuerpflichtigen

Der Bundesgerichtshof hat den Grenzwert für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen auf 50.000 € abgesenkt.

Bundesgerichtshof verschärft Steuerstrafrecht

Der Bundesgerichtshof hat eine weitere Verschärfung der Bestrafung für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen vorgenommen. Nach dem Gesetz liegt ein besonders schwerer Fall insbesondere dann vor, wenn Steuern „in großem Ausmaß“ hinterzogen worden sind. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lag die Wertgrenze für diese Fälle bei 100.000 €. Nunmehr soll eine Hinterziehung in großem Ausmaß bereits bei Überschreiten einer Grenze von 50.000 € gelten.

Diese Absenkung der Grenze hat in mehreren Bereichen Konsequenzen. Zum einen ist für besonders schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen. Zum anderen ist in diesen Fällen eine Strafverfolgung über einen rückwirkenden Zeitraum von zehn Jahren, anstelle von sonst fünf Jahren, möglich.

JAHRESABSCHLUSS

Für Unternehmen, die einen Lagebericht erstellen

Kapitalmarktorientierte große Unternehmen sollen über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung im eigenen Unternehmen und bei Lieferanten berichten.

Daneben müssen künftig alle Unternehmen in ihren Lageberichten Vergleichsangaben zu finanziellen Vorjahreswerten und zu Vorjahresprognosen machen.

Referentenentwurf – Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Zur Umsetzung einer EU-Richtlinie wurde am 11.3.2016 der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen in ihren Lageberichten vorgelegt.

Betroffen sind insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen, die groß i. S. d. § 267 HGB sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. Sie müssen ihre Lageberichte um Informationen zu nichtfinanziellen Aspekten ergänzen oder diese Informationen anderweitig veröffentlichen. Gefordert werden Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Informationen müssen auch zu Vertragspartnern der berichtspflichtigen Unternehmen angegeben werden. Folglich können auch mittelständische Unternehmen als Zulieferer von großen Unternehmen indirekt von dieser Berichtspflicht betroffen sein.

Zusätzlich sollen alle (Konzern-)Lageberichte um finanzielle Vergleichsangaben ergänzt werden. Es ist zum einen ein Vergleich mit den entsprechenden Werten des Vorjahres und zum anderen ein Vergleich der realisierten Werte mit den im Vorjahr genannten Prognosen aufzunehmen. Dies gilt für alle zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen.

Der Referentenentwurf stellt in weiten Teilen die Umsetzung der CSR-Richtlinie der EU in nationales Recht dar. Die Umsetzung muss bis Dezember 2016 erfolgt sein. Daher ist eine verpflichtende Erstanwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, höchst wahrscheinlich.

Geänderte Abzinsung von Pensionsrückstellungen und Gewinnabführungsverträge

Mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 16.3.2016 sind Pensionsrückstellungen nunmehr mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn statt bislang sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Hierdurch kommt es zu einer Verminderung bzw. einem geringeren Anstieg der Pensionsrückstellungen. Der Unterschiedsbetrag zwischen alter und neuer Regelung verbessert das Ergebnis des Unternehmens, unterliegt aber einer Ausschüttungssperre.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen war bislang unklar, ob dieser Unterschiedsbetrag im Falle eines Ergebnisabführungsvertrags auch einer Abführungssperre unterliegt. Insbesondere die steuerliche Anerkennung der Organschaft ist bei einem Einbehalt des Unterschiedsbetrags durch die Organgesellschaft und hierdurch geminderter bzw. unvollständiger Gewinnabführung fraglich.

Das Bundesfinanzministerium hat inoffiziell mitgeteilt, dass die Ausschüttungssperre bei Gewinnabführungsverträgen mangels einer expliziten handelsrechtlichen Regelung nicht zu beachten sei. Für die steuerrechtliche Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrags müsste deshalb der gesamte Gewinn der Organgesellschaft ohne eine Kürzung um den oben genannten Unterschiedsbetrag abgeführt werden. Diese Darstellung ist aber innerhalb der Finanzverwaltung und auch aus juristischer Sicht umstritten. Darum wird derzeit keine verbindliche Regelung veröffentlicht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die neuen Regelungen sollen für Geschäftsjahre ab 2017 gelten.

Für Unternehmen mit Gewinnabführungsverträgen

Durch die kürzlich beschlossene erhöhte Abzinsung von Pensionsrückstellungen werden Unternehmen entlastet. Allerdings dürfen die Entlastungsbeträge nicht ausgeschüttet werden.

Diese Ausschüttungssperre gilt eventuell nicht für Gewinnabführungen, die aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags vorgenommen werden.

Eine Klarstellung durch die Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

KURZNACHRICHTEN

Die qualifizierte Bestätigungsabfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern wurde durch die Finanzverwaltung vereinfacht.

Der Gesetzgeber hat das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet.

Steuerzahlungen: Die Drei-Tage-Schonfrist gilt nur bei Überweisungen. Schecks müssen drei Tage vor Fristablauf beim Finanzamt sein.

Beurkundungen in der Schweiz sind in einigen Fällen möglich, sollten aber vorab mit dem Handelsregister abgestimmt werden.

Das Bundesfinanzministerium regelt den Vorrang des Außensteuergesetzes vor den Doppelbesteuerungsabkommen betreffs Einkünftekorrekturen zwischen international verbundenen Unternehmen.

- Die qualifizierte Bestätigungsabfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern wurde durch die Finanzverwaltung vereinfacht (Schreiben vom 15.12.2015). Es ist nunmehr ausreichend, dass der vom Bundeszentralamt für Steuern an den abfragenden Unternehmer übersandte elektronische Datensatz als Nachweis aufbewahrt wird. Eine schriftliche Bestätigungsmitteilung ist nicht mehr erforderlich.
- Der Bundesrat hat am 17.6.2016 dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zugestimmt. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf (siehe Ausgabe 1/2016, Seite 3) sind nicht enthalten. Das Gesetz soll weitestgehend am 1.1.2017 in Kraft treten.
- Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen sind regelmäßig bis zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt einzureichen. Bei Barzahlung muss zu diesem Zeitpunkt auch der Geldbetrag beim Finanzamt eingegangen sein. Schecks müssen bereits drei Tage vorher eingereicht werden. Nur bei Überweisungen gilt die bekannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.
- In der Praxis wird teilweise zur Einsparung von Notargebühren die Beurkundung in der Schweiz erwogen. Hierfür muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Beurkundung in der Schweiz in Deutschland anerkannt wird (beispielsweise bei GmbH-Anteilsübertragungen oder Stammkapitalerhöhungen). In jedem Fall empfiehlt es sich, vorab eine Abstimmung mit dem Registergericht vorzunehmen, welches den beurkundeten Vorgang im Handelsregister eintragen muss. In einem aktuellen Beschluss hat z.B. das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg die Eintragung einer GmbH-Gründung aufgrund einer Beurkundung im Kanton Bern abgelehnt.
- Laut Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 17.12.2014 und 24.6.2015 sind Einkünftekorrekturen zwischen international verbundenen Unternehmen ausschließlich nach den Regelungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen vorzunehmen. Die entsprechenden Vorschriften des deutschen Außensteuergesetzes sind nicht anwendbar. Die genannten Urteile werden von der Finanzverwaltung nicht allgemein angewendet („Nichtanwendungslass“ des Bundesfinanzministeriums vom 30.3.2016). Damit werden auch weiterhin u.a. Teilwertabschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften steuerlich nicht anerkannt.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Persönliches



Für drei unserer Auszubildenden heißt es seit dem Frühjahr: Adieu Berufsschule, willkommen Arbeitswelt.

Wir gratulieren Kristina Reich, Eugen Bruch und Burak Yasar zur bestandenen Abschlussprüfung. Alle drei dürfen nun den Berufstitel „Steuerfachangestellte“, bzw. „Steuerfachangestellter“ führen.

Besonders stolz darf Herr Yasar sein. Er kann nicht nur ein hervorragendes Abschlusszeugnis mit einem Notendurchschnitt von 1,1 verbuchen, sondern er wurde darüber hinaus aufgrund seiner guten Leistungen mit dem Ehrenpreis als Jahrgangsbester seiner Berufsschule geehrt.

Frau Reich, Herrn Bruch und Herrn Yasar haben wir nach ihrer Ausbildung gerne übernommen. Alle drei sind bereits seit geraumer Zeit im operativen Geschäft eingespannt und haben so den Übergang von Ausbildung zur qualifizierten Facharbeit vollzogen.

Für uns ist diese Art der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte ein wesentlicher Baustein der Personalplanung. Zum Berufsschuljahr 2016/2017 werden demnach erstmals zwei kaufmännische Auszubildende und wieder zwei Auszubildende für den Beruf der/des Steuerfachangestellten ihre Lehren bei uns antreten. Zudem ermöglichen wir wie im Vorjahr zwei Studentinnen mit Beginn des kommenden Semesters ein Duales Studium an der DHBW Villingen-Schwenningen im Bereich Steuern und Prüfungswesen.

Schon jetzt wünschen wir allen viel Erfolg für die kommenden Bewährungs- und unseren frischgebackenen Fachkräften alles Gute im Beruf.

Last but not least: Für drei unserer langjährigen Mitarbeitenden heißt es seit Kurzem: Adieu Arbeitswelt, willkommen Ruhestand.

Frau Ursula Knies (Steuern), **Frau Elke Lais** (Zentrale) und **Herr Rudolf Trefzger** (Berichtskritik) haben etliche Jahre wertvolle Arbeit in unserer Kanzlei geleistet. Wir sagen auch an dieser Stelle gerne nochmals Danke!

Veranstaltungen

Unsere Veranstaltungsreihe „**LOEBA Aktuell**“ erfreut sich steter Beliebtheit. Im Rahmen kompakter Fachvorträge mit viel Gelegenheit zum Netzwerken laden wir regelmäßig Mandanten und Interessenten zu uns ein. Im Frühjahr / Frühsommer konnten wir bereits zu den Themen „BilRUG“ oder „Personal finden – Personal binden“ zwei interessante Vorträge anbieten.



Nächster Termin:

27. September 2016 (ab 17 Uhr):

„Datensicherheit auf dem Prüfstand“

Die Experten Herr Dr. Christian Schäfer (Active Assets A2 GmbH) und Herr RA Dr. Stefan Baum (Bender Harrer Krevet) erläutern alles Wissens- und Beachtenswerte zur neuen EU-Datenschutzverordnung 2016/679.

Im Anschluss an die Vorträge können Sie im Kreise der Experten und Fachkolleginnen und -kollegen bei Südbadischem Wein und Snacks Ihre brennenden Fragen erörtern.

Die Teilnahme ist kostenfrei, aus organisatorischen Gründen bitten wir um Voranmeldung (info@loeba.de).

Bereits heute weisen wir auf unsere alljährlich im Herbst stattfindende Vernissage „**Kunst in Szene**“ hin. Am **26. November 2016 (ab 19 Uhr)** ver-



wandelt sich unsere Kanzlei wieder in eine Kunstgalerie. Unter der Federführung des Künstlers Volker Scheurer stellen namhafte Künstlerinnen und Künstler in unseren Räumlichkeiten ihre Werke aus. Einige der Gemälde und Skulpturen bleiben als Dauerausstellung für ein Jahr bei uns. „Kunst in Szene“ ist mittlerweile ein fester Begriff bei allen Kunstliebhabern unserer Region.

Sie möchten ebenfalls dabei sein? Wir setzen Sie gerne auf die Einladungsliste, ein kurzes Mail an info@loeba.de genügt.

WIR BETREUEN SIE PERSÖNLICH

Als eigentümergeführte, mittelständische Beratungsgesellschaft betreut die LOEBA seit 1970 Unternehmen und Privatpersonen in nahezu allen wirtschaftlichen Belangen. Wir beraten Privatpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Verbände sowie Mandanten aus dem öffentlichen Sektor. Und das bundesweit.

Unsere Mandanten arbeiten immer mit einem festen Ansprechpartner zusammen, der ihre Anforderungen genau kennt. Wir beraten umfassend, individuell, bedarfsorientiert und vorausschauend, damit unsere Mandanten maßgeschneiderte Lösungen erhalten. Unsere hochqualifizierten mehr als 65 Mitarbeiter beherrschen das gesamte moderne Beratungsspektrum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie der Treuhandtschaft. Dabei sind wir spezialisiert auf grenzüberschreitende Sachverhalte nach Frankreich oder der Schweiz.

Eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Erfahrungsaustausch finden sowohl national als auch international mit unseren in- und ausländischen Kollegen von HLB Deutschland bzw. HLB International (in 130 Staaten) statt.


Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

LOEBA Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wallbrunnstraße 24
79539 Lörrach
Telefon +49 (0)7621-4098-00
Telefax +49 (0)7621-4098-98
info@loeba.de
www.loeba.de

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 8.7.2016